

sagt, an den Kämpfen nicht teilgenommen. Maximilian belehnte bald nach Abschluss des Feldzuges seinen Statthalter Claudius von Neufchâtel mit einem Teil der Rodemacher'schen Güter.¹⁵⁸

Der Narratio der schon erwähnten Urkunde Maximilians vom 15. November 1492 ist zu entnehmen, dass Gerhard nach der Einnahme seiner Burgen sich eine Zeitlang in ‚Frankreich‘ aufgehalten hat, wo ihn sein Enkel Junggraf Bernhard von Mörs und dessen anderer Großvater Graf Vinzens von Mörs aufsuchten.¹⁵⁹

Durch ein Abkommen vom 2. März 1484 sicherte er sich seinen Lebensunterhalt, indem er Claudius von Neufchâtel seine Herrschaften und Burgen Montmédy, Saint Mart und Esch an der Alzette gegen eine lebenslängliche Rente abtrat.¹⁶⁰ Es ist nicht ersichtlich, ob Gerhard bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch im Besitz dieser Burgen und Herrschaften war oder ob er Claudius von Neufchâtel nur seine Ansprüche darauf gegen die genannte Abfindung überließ.

Im Frühjahr 1486 übertrug er seinen Enkelkindern, dem Junggrafen Bernhard von Mörs und dessen Schwester Margarethe, seine Rechte an den Burgen Rodemachern, Rlichemont, Neuerburg und Cronenburg unter Bezugnahme auf den Heiratsvertrag zwischen seiner Tochter Elisabeth und Junggraf Friedrich von Mörs vom 22. Februar 1463 und erklärte sein Einverständnis zu dem Vertrag des Claudius von Neufchâtel mit seinem Enkel Graf Bernhard von Mörs wegen der Herrschaften Rodemachern, Rlichemont und Hesperingen.¹⁶¹ In den betreffenden Urkunden werden die Ausstellungsorte nicht genannt, sodass unklar bleibt, wo sich Gerhard in seinen letzten Lebensjahren aufgehalten hat.

Für Fridolin Weber-Krebs ist das Erlöschen der Familie Rodemachern im Mannesstamm „eines der spektakulärsten Kapitel der luxemburgischen Adelsgeschichte.“¹⁶² Gerhard von Rodemachern war gewiss eine der agilsten Persönlichkeiten in der luxemburgischen Ritterschaft zu Zeiten des Überganges des Herzogtumes an Burgund und Habsburg. Doch sollte man ihn nicht überbewerten. Weder seine ständische Qualität noch seine faktische Macht erlaubten ihm, den Gang der Ereignisse zu bestimmen. Er war nicht Reichsstand, also auch kein Landesherr, sondern Mitglied der luxemburgischen Landstände, wenn auch ein zeitweise sehr einflussreiches. Leitlinie seines Verhaltens war die Ablehnung der Einbeziehung des Herzogtums Luxemburg in die burgundische Ländermasse. Daher wird Weber-Krebs ihm nicht gerecht, wenn er vom häufigen Wechsel der Fronten spricht.¹⁶³ Gerhard stand auf der Seite der ‚Erbherren‘ und deren Verbündeten, nämlich der französischen Könige Karl VII. und Ludwig XI., und damit gegen Bur-

¹⁵⁸ Belehnungsurkunde vom 8. Januar 1483 Bruxelles, muss aber wohl Annuntiationsstil sein, LHA Koblenz Best. 54 Neuerburg.

¹⁵⁹ „se sont tacitement tirez en France et ensuivant le mauvais trayn et vestige du dit feu seigneur de Rodemach illecque ont secrètement pratiqué par devers le roy de France la delivrance de la personne de Charles d’Egmont alors illecque détenu prisonnier“ (Druck in *Publ. Lux.* 35 [1881] S. 337ff. Nr. 656).

¹⁶⁰ LHA Koblenz Best. 54 R 149.

¹⁶¹ Keussen: *UB Krefeld* (wie Anm. 6), Nr. 4010 mit Hinweis auf Original in Berleburg Nr. 1131 (hat ein Kurzregest zu 23. April 1485, Neu: *Eifelterritorien* [wie Anm. 7], S. 90 hat das Datum 1486, wahrscheinlich hat Keussen nicht den Trierer Stil beachtet).

¹⁶² Weber-Krebs: *Markgrafen* (wie Anm. 1), S. 97.

¹⁶³ Ebd., S. 260.